

Hauptsatzung der Stadt Osterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 25. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde trägt den Namen „Osterfeld“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen.

Das Wappen hat folgende Blasonierung:

„In Silber zwei einander zugewendete nimbierte Heilige, vorn Petrus im blauen Gewand, einen goldenen Schlüssel in der Rechten und ein rotes Buch in der Linken; hinten in grünem Ornat ein Bischof mit Mitra, einen roten Stab in der Rechten und einen goldenen Krummstab in der Linken haltend; zu Füßen der beiden Heiligen ein Silberschild, darin ein roter Adler.“

- (2) Die Stadt führt eine Flagge:

Die Flagge zeigt die Farben: Grün, Gelb.

- (3) Die Stadt führt ein großes Dienstsiegel. Im Dienstsiegel der Stadt befindet sich das Stadtwappen. Die Umschrift lautet „Stadt Osterfeld“. Das Dienstsiegel entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck.

- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltsatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 100.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro (brutto) übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss:
den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss;
2. als beratende Ausschüsse:
den Kultur- und Sozialausschuss sowie
den Technischen Ausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Bürgermeisters vertritt im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters diesen im Ausschuss.
- (4) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss entscheidet über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltsatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro (brutto) übersteigt,

5. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 50.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
 6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Stadt ab der Entgeltgruppe E 5 TVöD,
 7. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 (Bürgermeister) handelt.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

- (3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern des Stadtrates. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen.

- (4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Nachtragshaushaltssatzung

Der Stadtrat beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder
3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 50.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

§ 9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 6 und § 6 Abs. 4 Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Dem Bürgermeister werden weiterhin folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Stadt in den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 TVöD,
 2. Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach der Richtlinie über eine allgemeine Arbeitsmarktzulage,
 3. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens an Dritte.

§ 12 Wirtschaftlichkeitsvergleich

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 200.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Osterfeld ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Osterfeld zuständig und in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Stadt Osterfeld). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorge-schrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.vgem-wethautal.de eingestellt.

Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standort der Bekanntmachungstafel ist:

- Osterfeld: am Rathaus der Stadt, Untermarkt, Markt 24, 06721 Osterfeld.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Osterfeld tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Osterfeld vom 18.07.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Osterfeld, 25.07.2024



Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 20.08.2024 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, 16.08.2024



Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Osterfeld erfolgte am 15.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Stadt Osterfeld wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Hauptsatzung der Stadt Osterfeld

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld vom 25.07.2024

Dienstsiegelabdruck:

